

# W e s e n t l i c h e N a c h r i c h t e n

für die Oberamts-Bezirke

## Calw und Neuenbürg.

Nro. 14.

Mittwoch den 8. April

1829.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. Unterniebelsbach. (Schulden-Liquidation.) In Schuldsachen des Jakob Schönhäuser, Burgers und Webers von Unterniebelsbach ist der Gannt. erkannt und zur Schuldenliquidation, verbunden mit dem Versuch eines Borg, oder Nachlaß, Vergleichs Tagfahrt auf Dienstag den 21. April d. J. Vormittags 8 Uhr bestimmt, wobei die Gläubiger und Bürgen entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte auf der Rathstube in Unterniebelsbach, zu erscheinen und, was auch durch schriftliche Reccesse vor oder an jenem Tag, geschehen kann, ihre Ansprüche und Forderungen an die Masse einzuklagen und sogleich richtig zu stellen haben, widrigenfalls sie durch das unmittelbar nach der Liquidations-Handlung auszusprechende Erkenntniß von gegenwärtiger Masse ausgeschlossen werden.

Den 17. März 1829.

R. Oberamtsgericht:  
Pistorius.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

(Bestimmungen über die Formalitäten, welche bei

der Einfuhr badenscher Weine zu beobachten sind.)  
Es müssen

- 1) die Ursprungs Zeugnisse von der Stadt- oder Polizeidirektion, oder dem Bezirksamte, oder wenn sich im Orte der Versendung keine solche Behörde befindet, von der Ortsobrigkeit ausgestellt und im letztern Falle von dem Bezirksamte legalisirt seyn;
- 2) das Ursprungs Zeugniß muß enthalten:
  - a) Namen, Stand und Wohnort des Versenders;
  - b) Zahl, Gattung, Zeichen und Ziffer der Colli, ihren Inhalt, das Gewicht und Maas mit Worten ausgedrückt;
  - c) des Sigel der ausstellenden Behörde;
  - d) Gültigkeits-Termin des Ursprungs Zeugnisses, und die Angabe, wie die Fässer versiegelt sind;
- 3) das Ursprungs Zeugniß muß mit der Waare über die Grenze eingebracht, und auf demselben die Ankunft zur gehörigen Zeit, so wie die Unversehrtheit der Versicherung der Fässer von der Vereins Grenz-Zollbehörde bestätigt werden.

Auch versteht es sich, daß sich die Begünstigung nur auf diejenigen badenschen Weine erstreckt, welche unmittelbar aus Baden in das Vereins Gebiet eintreten.

Uebrigens dürfen badensche Weine ohne Unterschied, ob sie von dem Produzenten oder von Handelsleuten eingeführt werden, begünstigt behandelt werden, wenn die Ursprungs Zeugnisse, die Versiegelung der Fässer und die Qualität des Weines unverdächtig gefunden werden.



**Bemerkung.** Die diesseitigen Expeditoren, Wein-  
händler, Wirthe u. s. w. werden daher mit der Be-  
merkung, daß auf Erfüllung dieser sämtlichen Vor-  
schriften aufs strengste gehalten werden wird, aufge-  
fordert, sich aufs genaueste hienach zu achten, und  
ihre badensche Handelsfreunde auf diese Vorschriften  
aufmerksam zu machen, indem keine Weinsendung  
als begünstigt behandelt werden wird, bei welcher  
eine dieser Vorschriften nicht beobachtet wäre, bei  
welcher z. B.

die Fässer nicht (obrigkeitlich) verstiegelt, oder das  
Ursprungszeugniß nicht durchaus von der Be-  
hörde ausgefertigt, (sondern zum Theil durch  
Einträge des Versenders entstanden)

oder wo der Maasgehalt und das Gewicht nicht  
mit Worten, sondern mit Zahlen ausgedrückt wa-  
ren u. s. w.

Vorstehende Bestimmungen haben die Ortsvorsteher  
sogleich den Wirthen und Weinhändlern bekannt zu  
machen. Den 6. April 1829.

K. Oberamt  
Calw.

K. Oberamt  
Neuenbürg.

Die seit kurzer Zeit in mehreren Orten des König-  
reichs zum Vorschein gekommenen natürlichen Pocken  
die eine weitere Verbreitung befürchten lassen, ma-  
chen es nothwendig daß überall die Ortsvorsteher sich  
nicht nur die Vollziehung der in Bezug auf das Impf-  
wesen ergangenen wohlthätigen königlichen Verordnun-  
gen bestens angelegen seyn lassen, sondern auch zu  
besserer Erreichung dieses Zweckes dieselben ihren Un-  
tergebenen aufs neue bekannt machen damit sich Nie-  
mand mit Unwissenheit entschuldigen könne. Zu die-  
sen Verordnungen gehören vorzugsweise

a) das Impfgesetz selbst, Regierungsblatt Jahrgang  
1813 Nro. 42.

b) die Verordnung wegen überhand nehmender Men-  
schepocken Reg. Bl. vom laufenden Jahr Nro 12.  
sodann aber auch wegen ordnungsmäßiger Führung  
und Einrichtung der Impfbücher die Verordnungen

c) vom Jahr 1824 Nro. 42, und

d) Nro. 71 vom Jahrgang 1828.

Man hegt zu den Herren Geistlichen das Ver-  
trauen, daß sie ebenfalls ihrerseits zu Erreichung  
dieser Zwecke durch Belehrung und Zuspruch bestens  
mitwirken werden.

Vor jetzt, und bis nach Eingang der erforderli-  
chen Notizen weitere aus denselben sich ergebende  
Verfügungen getroffen werden können, werden ein-  
weilen folgende Punkte herausgehoben:

1) für jede einzelne Gemeinde soll ein eigenes ab-  
gesondertes Impfbuch vorhanden seyn: aber eine  
Person kann nach Beschaffenheit der örtlichen Ver-  
hältnisse die Impfbücher mehrerer Gemeinden füh-  
ren. Die Obliegenheiten der Impfbuchführer sind  
aus obigen Verordnungen (a bis c) zu ersehen.

Demjenigen der die Impfbuchführung übernommen  
hat ist nach der Verordnung vom 15. Dez. 1828  
(Reg. Bl. Nro. 71 Seite 877 § 5) für dieses Ge-  
schäft nicht nur eine aus der Gemeindepflege jeden  
Orts zu bestreitende Belohnung festzusetzen, sondern  
auch bestimmte Gebühren für Auszüge aus dem  
Impfbuch auszuwerfen welche von ihm an Privat-  
personen auf Verlangen abgegeben werden, und von  
diesen selbst zu bestreiten sind.

Wo dieses noch nicht geschehen seyn sollte, ist es  
sogleich durch gemeinderäthliche Beschlüsse zur Aus-  
führung zu bringen.

2) diejenige Impfbücher welche nicht bereits schon  
von den Herren Geistlichen geführt worden sind,  
sollen ungesäumt denjenigen derselben welche die  
Kirchenbücher führen zur Berichtigung und Vervoll-  
ständigung zugestellt werden.

Nach deren Durchsicht werden die K. Pfarrämter  
ersucht, an das K. Oberamt über nachstehende Punk-  
te in möglichst kurzer Zeit Notizen zu erthei-  
len, da sie allein vermöge ihrer Bildung und Stel-  
lung vermögend sind, darüber etwas brauchbares,  
umfassendes und zuverlässiges zu liefern, und aus  
Liebe zum allgemeinen Besten gewiß auch gerne lie-  
fern werden.

a) ob wirklich für jede einzelne Gemeinde ein eigenes  
Impfbuch vorhanden und ob es jetzt vollständig  
ergänzt sey, oder

b) ob etwan irgendwo erst ein eigenes eingeführt  
werden müsse.

c) wieviel seit dem 1. Jan. 1817 geborne Kinder  
(mit Ausnahme der neugeborenen unter 3 Mona-  
ten) in jedem Ort vorhanden seyen an welchen  
die Impfung noch gar nicht, oder nicht mit Er-  
folg vollzogen worden ist.

d) wer das Impfbuch gegenwärtig führe.

3) die zur Impfung berechnigte Wundärzte sollen

sich bald  
in Kürze

a) zu  
etwa

Erfol  
alten

b) soda  
gebor

die er

bei d

narbe

den k

gelun

Ueb

Registe

welcher

4) di

Einträg

ten ent

gen gen

zeugen

die

zum Ei

keit zu

kein J

5) J

den vor

wenn i

Widerse

Impfsum

rtigkeit

auch die

ken.

6)

Impflif

K. Ober

den kan

Umtsps

sodann

dekasse

Calw

Köni

Regiern

In

Schwar

meinde

in weld



sich baldmöglichst mit gutem Impfstoff versehen, um in kürzester Zeit die Impfung zu vollziehen.

a) zuerst an allen seit dem 1. Jan. 1817 gebornen, etwa noch gar nicht, oder nicht mit vollkommenem Erfolg geimpften Kindern bis auf die 3 Monat alten herab.

b) sodann aber auch an allen vor diesem Zeitpunkt gebornen bis zum Alter von 30 Jahren aufwärts die entweder noch nicht geimpft worden sind, oder bei denen nicht aus der Beschaffenheit der Impfnarben mit genügsamer Ueberzeugung erkannt werden kann, daß die frühere Impfung vollkommen gelungen sey.

Ueber diese ältern Impflinge wird ein eigenes Register angelegt, worein sie nach der Zeitfolge in welcher sie geimpft werden einzutragen sind.

4) die Impfärzte haben dafür zu sorgen, daß die Einträge in die Register bei jedem einzelnen geimpften entweder von ihnen selbst, oder unter ihren Augen gemacht werden, auch daß sich jedesmal die Impfzeugen unterschreiben. Bei Privatimpfungen haben sie die erforderlichen Notizen dem Impfbuchführer zum Eintragen derselben unter ihrer Verantwortlichkeit zu gehöriger Zeit schriftlich zuzustellen, damit kein Individuum übergangen werde.

5) Jedes mit Erfolg geimpfte Subjekt ist verbunden von sich neuen Impfstoff aufnehmen zu lassen, wenn ihn der Impfarzt dazu für tauglich erkennt. Widersehllichkeit dagegen, so wie auch verweigerte Impfung, haben die Impfärzte sogleich der Ortsobrtigkeit zur unnachsichtlichen Bestrafung anzuzeigen, auch dieses in dem Impfbuch ausdrücklich zu bemerken.

6) Sollte irgendwo ein Mangel an gedruckten Impflisten stattfinden, so ist solches bei Zeiten dem K. Oberamt anzuzeigen, damit Anstalt getroffen werden kann, diese in erforderlicher Anzahl durch die Amtspflege herbeischaffen zu lassen, bei welcher sie sodann gegen Ersatz der Auslagen aus der Gemeindefasse dem Buch nach werden abgegeben werden.

Calw, den 5. April 1829.

Königliches Oberamt. Oberamtsarzt, Hofmedikus  
Regierungsrath Gmelin. Dr. Müller.

In Folge einer Verfügung der K. Regierung des Schwarzwald Kreises vom 28. v. M. wird den Gemeinde und Stiftungs Räten in Betreff des Betrags in welchem Anlehen aus öffentlichen Kassen mit Un-

terpfändern zu versichern sind, und des dabei zu bedingenden Zinnsfußes, Folgendes eröffnet:

1) Es wird den Gemeinde und Stiftungsräthen gestattet, die zur verzinslichen Anlegung bestimmten Gelder der Gemeinde und Stiftungspflegen, wenn und so lange hiezu gegen dreifache Versicherung keine Gelegenheit vorhanden ist, auch gegen zweifache Versicherung jedoch nur an Einwohner von solchen Gemeinden anzulehnen, in welchen die Pfandvereinigung vollständig vollzogen, und die neue Pfandgesetzgebung in unbeschränkte Wirksamkeit getreten ist.

Von dem pflichtmäßigen Ermessen der gedachten Verwaltungsbehörden hängt es ab, ob sie über die Zusage eines Anlehens gegen eine zweifache Versicherung in jedem einzelnen Falle selbst erkennen, oder hiezu ihrem Rechner, beziehungsweise dem Gemeinde und Stiftungspfleger die erforderliche allgemeine Ermächtigung-ertheilen wollen.

Uebrigens dürfen bloße Nachhypotheken nur nach Abzug des dreifachen Betrags der darauf haftenden Vorhypothek angenommen werden.

2) In Beziehung auf den Zinnsfuß wird den Gemeinde und Stiftungsräthen gestattet, bei Anlehen, die an Gemeinde oder andere öffentliche inländische Kassen gemacht werden, eine geringere als die landläufige Verzinsung, nämlich zu 4 $\frac{1}{2}$  oder zu 4 Prozenten zuzugeben.

Zugleich werden die Gemeinderäthe angewiesen, den Bedacht darauf zu nehmen, daß die PassivKapitalien der Gemeinden, so weit sie noch höher als zu 4 höchstens 4 $\frac{1}{2}$  Prozenten verzinst werden, auf diesen Zinnsfuß herabgebracht werden, was für beide Kontrahenten am leichtesten und zweckmäßigsten dadurch in Vollzug käme, wenn diejenige Stiftungen, Gemeinden und Körperschaften, welche Anlehen zu machen haben, solchen Gemeinden des Oberamts Bezirks, welche noch Passiv Schulden haben, darleihen würden, wobei der Darleiher hinlänglich gedeckt, der Empfänger aber in Ansehung des Zinnsfußes angemessen erleichtert würde.

Ueber den Erfolg und Vollzug der disfalls getroffenen Einleitung erwartet man binnen 6 Wochen unfehlbar Bericht. Calw, den 4. April 1829.

Gemeinschaftl. K. Oberamt,  
Regierungsrath Gmelin. Dekan M. Fischer.

Da nach der Verordnung vom 21. Febr. l. J. (Reg. Bl. No. 8) §§ 11 u. 12 die Ortsvorsteher



für die Sporteln, die sie anzusehen befugt sind, mit Sportelzeichen zu quittiren haben; so werden dieselben aufgefordert, die Sportelzeichen noch vor nächst Ostern bei dem Oberamt persönlich abzuholen.

Calw, 6. April 1829.

K. Oberamt.

Auf der Straße von Neuenbürg nach Herrenalb auf der Markung des Dorfes Conweiler sollen ungefähr 290 Ruthen Weeg kunstmäßig hergestellt werden.

Der Ueberschlag beträgt 854 fl. oder auf die Dezimalruthe 2 fl. 57 kr.

Diese Arbeit wird mittels Abstreichs im Afford hin gegeben, und ist dazu Dienstag der 21. April bestimmt, an welchem Tage sich die Unternehmer im Wirthshaus zum Röhle in Conweiler einfinden wollen. Neuenbürg, den 29. März 1829.

K. Oberamt

Hörner.

Die in Stuttgart gegründete Gesellschaft für die Weinverbesserung hat in einer bei dem K. Ministerium des Innern eingereichten Eingabe, die mancherley Schwierigkeiten vorstellig gemacht, welche ihr in Verfolgung ihres Zweckes im Wege stehen, und gebeten, die Oberämter zu Anwendung der schon früher befohlenen Masregeln zu Verbesserung des Weinbaues und der Weinbereitung überhaupt, insbesondere aber zu thätiger Mitwirkung für allmähliche Entfernung gesetzlich verbotener Rebsorten und Verbreitung edler Rebsorten wiederholt aufzufordern und zugleich anzumeisen, der Gesellschaft eine Behörde zu bezeichnen, an welche sich die einzelnen Weinbergbesitzer sowohl, als der Gesellschafts Ausschuss bei den jährlichen Rebenbestellungen und Verordnungen, oder andern Angelegenheiten mit Vertrauen wenden und durch welche zugleich die Abgabe der Reben an die einzelne Besteller besorgt werden könnte, um auf diese Weise sich nicht nur der richtigen und zweckmäßigen Verwendung zu versichern, sondern auch die Kosten und das Risiko zu vermeiden, welche bisher mit der Rebenversendung in die einzelnen, öfters sehr abgelegenen Orte, verbunden gewesen sind.

Da ein großer Theil der Oberamtsangehörigen seine Nahrung durch den Weinbau gewinnt, und solchen, so wie er bisher meistens betrieben wurde, wesentlicher Verbesserungen fähig ist, von welchen sich die wohlthätigsten Folgen versprechen lassen, so wird das Oberamt, indem es selbst die erwähnte Behörde bildet, an die sich alle Oberamtsangehörige wegen Bestellung guter Rebsorten, die nichts, als den Transport kosten, wenden können, nicht zweifeln dürfen, dass die Vor-

steher der Weinorte, dem Gegenstande gerne eine besondere Aufmerksamkeit widmen, um den gemeinnützigen Zweck auf jede Weise zu befördern. Es wird ihnen daher bestens empfohlen, sich für die Sache mit reger Thätigkeit zu interessiren, und ihre Mitbürger über die Vortheile einer bessern Bestockung der Weinberge und einer zweckmäßigen Weinbereitung zu verständigen, sie dabei zu berathen und ihnen zu Benußung der dargebotenen Mittel beförderlich zu seyn, auch den ernstlichen Bedacht darauf zu nehmen, damit den Wünschen der Weinverbesserungs Gesellschaft, die auch in diesem Blatte werden bekannt gemacht werden überall entsprochen werde.

Diejenigen Ortsvorsteher, welche sich durch ihre zweckmäßige Thätigkeit hiebei vorzüglich verdient machen, hat das Oberamt zur besondern Kenntniß der königlichen Regierung zu bringen den Befehl erhalten. Neuenbürg, den 1. April 1829.

K. Oberamt.

Hörner.

Auf die Anfrage des Oberamts, veranlaßt durch einen Spezialfall, in Betreff der Belohnung der Gemeinderäthe bei bürgerlicher Aufnahme von Frauenpersonen, welche den Bürger einer Gemeinde heirathen, ist das Oberamt dahin beschieden worden, daß da diese Frauenpersonen des Genossenschaftsrechts ihres Ehemannes von Rechts wegen theilhaftig werden, und einer besondern Aufnahme gar nicht bedürfen, dieselben auch nicht verbunden seyen, den Gemeinderäthen eine Sportel zu entrichten.

Es wird nun sämmtlichen Stadt- und Gemeinderäthen verboten, von nun an eine solche Gebühr zu erheben.

Neuenbürg, den 2. April 1829.

K. Oberamt.

Hörner.

Bei Gelegenheit einer neuerlichen Berathung über die Verbesserung des Weinbaues in Württemberg, wo von das Erzeugniß nicht mehr in dem vorzüglichen Ruße steht, dessen sich ehemals die Weinbergbesitzer für ihren Kostgewinn zu erfreuen hatten, ist unter anderem in Betracht gezogen worden, daß sich von der Güte des Weinmosts vor und während der Gährung nicht mit voller Zuverlässigkeit auf die künftige Qualität des Weines schließen lasse, daß daher fremde Weinkäufer im Herbst der Gefahr ausgesetzt seyen, im Einkauf des Weinmosts getäuscht zu werden.

Um nun auf der einen Seite die Weinkäufer vor Mißgriffen in ihrem Einkauf zu sichern, indem ihnen eine richtige Würdigung des feilgebotenen Mostes erleichtert wird, und auf der andern Seite den Wein-

bergbesitzer aus edel  
Reiz vor  
jung sol  
Herbst  
Herbst  
Weinber  
fentlich  
men, n  
ne Anze  
vorherr  
titativen  
ung der  
in 3 Kla

Den  
ses sogl  
Weinber  
gigen B  
ten aus  
dem bei  
jen Wat  
Winger  
erzeugt.

Unbe  
orte bef  
berge ge  
Zottler  
böten is  
hen, da  
ducte g  
Kraut,  
Neuer

Ha i  
Herstellu  
kommen  
Beamter  
Uhr auf  
verakfo  
Es w  
Handwe  
liches W  
gerichtlic  
barkeit  
inspektor

Dies  
niß gebr  
Folgende  
615 fl.  
Zimmer



bergbesitzern durch die häufigern Nachfragen nach dem aus edeln Reben erzeugten Most einen um so stärkeren Reiz vorzuhalten, sich mit Ernst und Eifer auf Anpflanzung solcher Rebengattungen zu legen, wird im nächsten Herbst die Einleitung getroffen werden, daß über den Herbst in allen Weinorten ein Verzeichniß derjenigen Weinbergbesitzer an den Keltern und Rathhäusern öffentlich angeschlagen werde, welches, neben dem Namen, mit Beifügung der Nummer seiner Bütte, eine Anzeige der in seinen Weinbergen angepflanzten vorherrschenden Trauben Gattungen nach ihren quantitativen Verhältniß gegen einander, unter Bemerkung der Lage der Weinberge, nach einer Abtheilung in 3 Klassen, vorzüglich, gut, und weniger gut, enthalte.

Den Vorstehern der Weinorte wird aufgegeben, dieses sogleich öffentlich bekannt zu machen, und allen Weinbergbesitzern wohlmeinend zu rathen, bei der jetzigen Bearbeitung der Weinberge diejenigen Rebsorten auszurotten, welche keinen guten Wein geben, indem bei dem Umstande, daß sich der Weinbau im ganzen Vaterlande wieder zu heben beginnt, nur derjenige Winzer auf Absatz rechnen kann, der einen guten Wein erzeugt.

Unbei wird sämmtlichen Ortsvorstehern der Weinorte befohlen, durch die Felduntergänger die Weinberge genau untersuchen und alle Tokajer, Ungarn, Zottler und Pugscheren Stöcke, deren Bau längst verboten ist, aushauen zu lassen, auch ist darauf zu sehen, daß in den Weinbergen keine fremdartige Producte gebaut werden, wie z. B. Bohnen, Rüben, Kraut, und daß alle Obstbäume weggeschafft werden.

Neuenbürg, den 1. April 1829.

K. Oberamt.

Hörner.

Haiterbach. (Bau Alford.) Die — bei Herstellung des Stadtpfarrhauses zu Haiterbach vorkommenden Bau Arbeiten werden die unterzeichneten Beamten am Freitag den 10. April Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Haiterbach im Urstreich verankordiren.

Es werden aber bei dieser Verhandlung nur solche Handwerksleute zugelassen, welche sich über hinlängliches Vermögen, mit gemeinderäthlichen, oberamtsgerichtlich beglaubigten Urkunden, und über Brauchbarkeit mit Zeugnissen eines Kammerlamts oder Bauinspektors auszuweisen vermögen.

Dies wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kosten nach dem Ueberschlag Folgendes betragen: Maurer und Steinhauerarbeit 615 fl. 5 fr. Gips- und Besecharbeit 241 fl. 28 fr. Zimmerarbeiter 263 fl. 33 fr. Schreinerarbeit 310 fl.

14 fr. Schlosserarbeit 167 fl. 24 fr. Glaserarbeit 108 fl. 48 fr. Anstricharbeit 110 fl. 53 fr.

Reuthin und Calw, den 26. März 1829.

Kammeralverwalter zu Reuthin. Bauinspektor zu Calw. Bühler. Dillenius.

Die Herren Floßholzhändler werden hiezu in Kenntniß gesetzt, daß die Beifloßung von Klosterholz aus den Revieren Grömbach und Pfalzgrafenweiler in dem Nagolder Holzgarten nächsten Montag den 15. dieß ihren Anfang nimmt, und daher der Nagoldfluß über diese Floßzeit zum Langholzfloßen und Schwellwasser machen soweit die Nagold zum Brennholzfloß gebraucht wird, nicht benutzt werden kann. Wildberg, 5. April 1829.

K. Forst Amt.

Hiller.

Feldrennach. Ludwig Beck, Köpflerswirth von hier ist entschlossen, seine 2 stöckige Behausung mit Schildwirthschaft zu Köpfler, bestehend in 2 heizbaren Zimmern, 2 Küchen, 1 obern Stube, 2 Bühnen, und gewölbtem Keller mit 1 $\frac{1}{2}$  Brtl. Gras Baum auch Kuchegarten beim Haus, nebst zur Wirthschaft gehörigen Mobilien, bis 20. April d. J. in seinem Haus auf leidentliche Zieler im Aufstreich verkaufen; die Liebhaber werden an gedachtem Tag Vormittags 10 Uhr eingeladen, die Bedingungen werden bei der Steigerung eröffnet. Feldrennach, 28. März 1829.

Schuldheiß Großmann.

Ober Niebelsbach, Oberamtsgerichts Neuenbürg. (Glaubiger Aufruf.) Alle diejenigen Personen, welche an Johann Georg Roth, Bürger und Bauern dahier, Forderungen machen, haben dieselben innerhalb 30 Tagen bei dem hiesigen Schuldheißenannt anzugeben, widrigenfalls sie, wenn das Schuldenwesen durch eine einfache Verweisung berichtigt würde, hiebei nicht berücksichtigt werden könnten.

Am 26. März 1829.

Gemeinderath.

Schuldheiß

Roth.

Ober Niebelsbach, Oberamtsgericht Neuenbürg. (Glaubiger Aufruf.) Alle diejenigen Personen, welche an Johann Georg Becht, Gemeinderath und Küfer dahier, Forderungen machen, haben dieselben innerhalb 30 Tagen bei dem Schuldheißenannt anzugeben, widrigenfalls sie, wenn das Schuldenwesen durch eine einfache Verweisung berichtigt würde, hiebei nicht berücksichtigt werden könnten.

Am 26. März 1829.

Gemeinderath.

Schuldheiß,

Roth.



**Stammheim. (Dinkel, Verkauf.)**  
 Es werden von der hiesigen Kommun ohngefähr 60 Scheffel Dinkel im Aufstreich verkauft.

Der Verkaufstag ist auf Montag den 13. April d. J. bestimmt.

Den 20. März 1829.

Der Gemeinderath.

**Außeramtliche Gegenstände.**

Calw.

— Geld auszuliehen. Gegen 3 fache gerichtliche Versicherung, oder gegen 2 fache gerichtliche Versicherung mit 2 tüchtigen Bürgen werden — 700 fl. Geld entweder in einer Summe oder in geringern Posten an sichere Männer gegen Verzinsung ausgeliehen, worüber das Nähere zu erfragen ist bei dem

Oberamtsgerichts Aktuar

Freiherrn v. Wächter.

— Unterzeichneter hat seine obere Wohnung zu vermieten, solche besteht in 1 Stuae; 1 Küche; 1 Dehrnkammer; 2 Futterbühnen und 1 Stall.

Es kann auch ohne Stall u. Bühne gemüthet werden

Johannes Brenneri

— Schmid Berg hat bis Georgii u vermieten: 1 Stube; 1 Kammer; 1 Küche u. Holzlegeplatz. Ferner 1 Stall zu 6 Stück Rindvieh und 1 Bühnekammer zum Futter.

— Es ist ein goldner Uhrenschlüssel, ein goldner und ein silberner Ring verfloßenen Donnerstag Vormittag auf dem Wege vom Ziegelthor bis an die neue Herrschaftbrücke verloren gegangen. Der redliche Finder wird um Zurückgabe dieser Stücke an den Unterzeichneten gegen gute Belohnung gebeten. Aus Auftrag:

Buchbinder Beck.

— Unterzeichneter macht bekannt, daß bei ihm verschiedene Sorten Baumwollenzug zu Sommerkleider um billige Preise zu haben sind. Georg Fried. Bosenhardt, Leineweber Obermeister.

— Unterzeichneter macht bekannt, daß bei ihm das Fadenzwirnen diesen Frühling auch wieder fortgesetzt wird, und verspricht gute Arbeit und billige Preise.

Gottfried Schöttle, Polizeidiener.

— Unterzeichneter ist gesonnen, am Donnerstag den 16. April, Nachmittags 3 Uhr, in der Wohnung des Bäckers Schumacher — 1/2 Morgen Wiesen in der Eiselstätt, aus freier Hand an den Meistbietenden zu verkaufen, wozu die Liebhaber einladet

W. F. Pfauß, senior.

— Folgende Bäcker backen künftige Woche die Laugenbreteln: Johannes Schnürle — Friedrich Psrommer.

Die Wittve des Adam Haus, von Altburg, ist gesonnen einen 2 spännigen Rosswagen sammt 2 Sperrketten u. 1 Bauchkette zu verkaufen; Kaufsliebhaber können täglich Einsicht davon nehmen und einen Kauf abschließen.

Ein Quantum gut gedörrtes und erhaltenes Klee- und Esper-Futter von etwa anderthalbhundert Centnern liegt zum Verkauf um billigen Preis da im Pfarrhaus zu Ostelsheim.

Unterzeichneter ist gesonnen seinen Wald im Maß 14 Morgen, am Ostermontag den 20. d. M. Nachmittags im Aufstreich zu verkaufen. Die Verhandlung wird in Würzbach beim Bäcker Christian Wächtle vorgenommen werden.

Johannes Renschler, in Ralslach.

In dem Pfarrhause zu Gütlingen sind noch etliche Hundert Simri Grundbirn um billigen Preis zu verkaufen.

Calw. Marktpreise am 4. April 1829. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 166 Scheffel Kernen; 42 Scheffel Dinkels; 30 Scheffel Haber

Frucht-Preise.				Viktualien-Preise.			
Kernen der Scheffel	13 fl. 56 fr.	13 fl. 37 fr.	13 fl. 15 fr.	Rindschmalz das Pfund	16 fr. 17 fr.		
Dinkel	5 fl. 50 fr.	5 fl. 44 fr.	5 fl. 40 fr.	Schweineschmalz	15 fr. — fr.		
Haber	4 fl. 12 fr.	3 fl. 57 fr.	3 fl. 48 fr.	Butter	13 fr. 12 fr.		
Roggen das Simri	1 fl. 12 fr.	1 fl. 8 fr.	— fl. — fr.	Lichter gegossene	18 fr. — fr.		
Gersten	1 fl. 4 fr.	1 fl. — fr.	— fl. — fr.	„ „ gezogene	16 fr. — fr.		
Bohnen	1 fl. — fr.	— fl. 48 fr.	— fl. — fr.	Saife	14 fr. — fr.		
Wicken	— fl. 38 fr.	— fl. 32 fr.	— fl. — fr.	Eier	6 —	um	4 fr.
Linzen	1 fl. 36 fr.	1 fl. — fr.	— fl. — fr.				
Erbsen	1 fl. 12 fr.	1 fl. — fr.	— fl. — fr.				
Brot-taxe.				Fleisch-taxe.			
Weißes Brod 4 Pfund	11 fr.			Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.		
1 Kreuzerweck soll wägen	7 3/4 Loth.			Rindfleisch	6 fr.		
				Kalbfleisch	5 fr.		
				Hammelfleisch	fr.		
				Schweinefleisch	8 fr.		

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Sakenheimer, Schraubenmeister.

Gedruckt und verlegt von A. J. Rivinius, in Calw.